

Sonderurlaub für das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit

Die Landesregierung hat seit ihrem Amtsantritt 1999 die Stärkung des Ehrenamtes zu einem der Schwerpunkte ihrer Arbeit bestimmt. Das ehrenamtliche Engagement soll stärker gefördert werden und zu einer höheren gesellschaftlichen Anerkennung führen. Dies gilt insbesondere auch für das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit.

In dem „Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 862) sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen den in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen Sonderurlaub gewährt werden kann.

Für die Dauer des Sonderurlaubs, der bis zu zwei Arbeitswochen pro Kalenderjahr beträgt, sieht das Gesetz grundsätzlich keine Fortzahlung der Bezüge vor, überlässt es aber dem Arbeitgeber, im Einzelfall entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten einen freiwilligen Ausgleich zu gewähren. In diesem Zusammenhang hat die Besprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre 2008 einen Beschluss von 1995 bekräftigt, wonach Bediensteten der Landesverwaltung (Beamten und Tarifbeschäftigten) für die Dauer von bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden kann.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub:

Nach § 1 Abs. 1 des o.g. Gesetzes ist den in der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Lebensalter von mindestens 15 Jahren auf Antrag Sonderurlaub oder Freistellung vom Schulbesuch zu gewähren

- a) für die Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Freizeit, Lager und Wanderungen) und der internationalen Jugendarbeit,
- b) zur Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung sowie Konferenzen und Tagungen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
- c) zur Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (2. AGKJHG) von 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258).

Sinn und Zweck des Gesetzes sowie die Zielsetzung der Stärkung der Ehrenamtes gebieten eine weite/analoge Auslegung der vorstehenden Voraussetzungen für Sonderurlaub.

Durch den bestehenden gesetzlichen Rahmen werden auch sportliche, kulturelle und umweltbezogene Aktivitäten in der ehrenamtlichen Jugendarbeit und- Betreuung erfasst, bei denen von Übungsleiter/innen, Trainern oder Betreuungs- und Begleiterpersonen für die Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet werden.

II. Verfahren bei der Beantragung von Sonderurlaub:

1. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Träger der jeweiligen Maßnahme fordert Bescheinigung beim Landkreis Jugendamt an (§ 1 Abs. 3).
 - b) Landesjugendamt prüft und bescheinigt Vorliegen der Voraussetzungen einer der o.a. Fallgruppen (§ 1 Abs. 2)
 - c) Betroffener stellt Antrag auf Sonderurlaub bei seinem Arbeitgeber und fügt Bescheinigung der Landesjugendamtes bei (§ 3 Abs. 3).

2. Im Bereich der Landesverwaltung erscheint zur Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Bediensteten (Beamte und Tarifbeschäftigte) – unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben – folgendes Prozedere geboten:
 - a) Die/der Bedienstete beantragt frühzeitig bei der für sie/ihn zuständigen Personalverwaltung Sonderurlaub unter der Voraussetzung, dass das Landesjugendamt das Vorliegen der Voraussetzungen einer der zum Sonderurlaub berechtigten Fallgruppen bescheinigt.
 - b) Die zuständige Personalverwaltung teilt dem Träger der Maßnahme sowie dem Landesjugendamt vorab mit, dass dem Sonderurlaubsbegehren aus Sicht des Dienstherrn/Arbeitgebers kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht und bittet den Träger der Maßnahme und das Landesjugendamt kurzfristig die gesetzlich vorgesehenen Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Klaus Meiser
Minister für Inneres und Sport